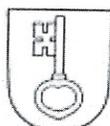


röm.-katholische Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach



Kirchgemeinde-Ordnung

Vom 29. November 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Kirchgemeinde	1
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	1
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	1
Art. 4 Aufgaben	1
Art. 5 Publikationen	1
II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Verfahren	2
Art. 8 Urnenwahl	2
Art. 9 Fakultatives Referendum	3
3. Kirchgemeindeversammlung	
Art. 10 Zusammensetzung	3
Art. 11 Anträge	3
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	3
Art. 13 Wahlbefugnisse	3
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16 Finanzbefugnisse	4
III. Kirchgemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	5
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	5
2. Kirchenpflege	
Art. 20 Zusammensetzung	5
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	5
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 25 Finanzielle Befugnisse	7

3. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 27 Aufgaben	8
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	8
Art. 29 Prüfungsfristen	8
Art. 30 Finanztechnische Prüfung	9
IV. Kirchengemeindehaushalt	
Art. 31 Kirchengemeindehaushalt	9
V. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	9
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchengemeinden	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 34 Inkrafttreten	9
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	10
Genehmigung des Synodalrates	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Altikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hettlingen, Rickenbach, Seuzach, Thalheim an der Thur und Wiesendangen.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeinde-Versammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikationen

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Kirchgemeinde www.martin-stefan.ch

³Wichtige Informationen werden im Forum und in den Schaukästen angekündigt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- u. Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindefreglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindefreglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements

Art. 13 Wahlbefugnisse¹

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
4. die Mitglieder der Synode.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahlen;
2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl;
3. die Pfarreibeauftragten.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Kirchgemeindeordnung;
4. der Entschädigung für die Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
4. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
5. Verträge zu Gebietsveränderungen;
6. die Bestimmung des Publikationsorgans;

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. Kenntnisnahme des Investitionsplans;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde, während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. – Vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 110'000

- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 35'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
 6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
 7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 70'000;
 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 70'000
 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;
 11. Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement. (§§ 75ff)

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 31 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 03.12.2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Synodalrates

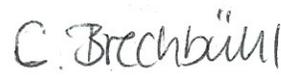
Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29.11.2018 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach

Die Kirchenpflegepräsidentin:


Gisela Sieber

Die Aktuarin:


Chiara Brechbühl

Vom Synodalrat des Kantons Zürich genehmigt am 4. März 2019

¹Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2024, genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 24. Juni 2024 und in Kraft seit 24. Juni 2024.

